

**Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte aller Frauen,
insbesondere von Frauen mit Behinderungen**

**Gemeinsame Erklärung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und
des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**

29. August 2018

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau begrüßen die anhaltenden Fortschritte, die von Vertragsstaaten dabei erzielt werden, Frauen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den entsprechenden Rechten zu verschaffen. Die Ausschüsse stellen jedoch mit Besorgnis fest, dass in allen Regionen nach wie vor beträchtliche Mängel beim Schutz dieser fundamentalen Menschenrechte und Freiheiten bestehen, und fordern die Vertragsstaaten auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken. Die Ausschüsse sind außerdem besorgt über die zunehmend rückschrittliche Entwicklung bei der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Rechte von Frauen gefährdet, auch die von Frauen mit Behinderungen, die nach wie vor intersektionalen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Ausschüsse weisen darauf hin, dass die Gleichheit der Geschlechter und die Rechte von Menschen mit Behinderungen einander verstärkende Konzepte sind und dass die Vertragsstaaten die Menschenrechte aller Frauen, einschließlich der Frauen mit Behinderungen, gewährleisten sollen. Als Vertragsstaaten sind sie eine Verpflichtung eingegangen, die Rechte der Frauen, einschließlich der Frauen mit Behinderungen, in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Frauen ohne jegliche Diskriminierung in den Genuss ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte kommen. Der Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen und entsprechenden Versorgungsleistungen und Informationen ist ein grundlegender Aspekt der reproduktiven Gesundheit von Frauen und eine Voraussetzung für die Wahrung ihrer Menschenrechte auf Leben, Gesundheit, Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz, Nichtdiskriminierung, Information, Privatsphäre, körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit von Folter und Misshandlung.

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat betont, dass es zum Schutz der Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit erforderlich ist, „von allen Gesundheitsdiensten zu verlangen, die Menschenrechte der Frau zu achten, einschließlich der Rechte auf Autonomie, Privatsphäre, Vertraulichkeit, Erteilung einer Einverständniserklärung und Entscheidungsfreiheit“. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass das Recht von Frauen, einschließlich von Frauen mit Behinderungen, selbstbestimmt über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und ihr Wohlergehen zu entscheiden, geachtet und auch nicht durch nichtstaatliche Akteure beeinträchtigt wird. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit gründet auf der Erkenntnis, dass die Entscheidungen von Frauen über ihren eigenen Körper persönlicher und privater Natur sind, und stellt die Selbstbestimmung der Frau in den Mittelpunkt der Politik und Gesetzgebung zur sexual- und reproduktionsmedizinischen Versorgung, einschließlich der Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen. Die Staaten sollen wirksame Maßnahmen ergreifen, um es Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, zu ermöglichen, selbstbestimmt über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu entscheiden, und sicherstellen, dass Frauen diesbezüglich Zugang zu faktengestützten und objektiven Informationen haben. Es ist außerdem von grundlegender Bedeutung, dass diese Entscheidungen frei getroffen werden und dass alle Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, vor Zwangsabtreibung, Zwangsverhütung oder Zwangssterilisierung gegen ihren Willen oder ohne freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung geschützt sind. Frauen sollten weder wegen eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs stigmatisiert noch gegen ihren Willen oder ohne freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung zu Schwangerschaftsabbrüchen oder Sterilisationen gezwungen werden.

Die Vertragsstaaten sollen ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und die tieferen Ursachen der Diskriminierung von Frauen und Menschen mit Behinderungen angehen. Dazu gehört es auch, diskriminierende Einstellungen in Frage zu stellen und die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, zu fördern sowie Eltern von Kindern mit Behinderungen diesbezüglich zu unterstützen. Gesundheitspolitische Regelungen und Schwangerschaftsabbruchsgesetze, die tief verwurzelte Stereotype und Stigmatisierungen zementieren, untergraben die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Frauen im Hinblick auf ihre reproduktive Gesundheit und sollten aufgrund ihrer diskriminierenden Wirkung aufgehoben werden.

Zur Achtung der Gleichheit der Geschlechter und der Rechte behinderter Menschen im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen die Vertragsstaaten Schwangerschaftsabbrüche unter allen Umständen entkriminalisieren und auf eine die Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich der Frauen mit Behinderungen, uneingeschränkt achtende Weise legalisieren. Die Ausschüsse fordern die Vertragsstaaten auf, bei allen Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Rechte, einschließlich des Zugangs zu einem sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch, einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, der gewährleistet, dass alle Frauen, einschließlich der Frauen mit Behinderungen, frei und selbstbestimmt über ihre reproduktive Gesundheit entscheiden können.

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ist das aus 23 unabhängigen Sachverständigen bestehende Organ zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das aus 18 unabhängigen Sachverständigen bestehende Organ zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.